

Anlage 1: Berechnung der Höhe der Landeszuweisungen nach §12 für das Jahr 2019

Stand: 01.06.2018 (mit Tarifeinigung v. 20.4.2018)

Das Land beteiligt sich mit einem festen Prozentsatz an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte gemäß Personalschlüssel.

Dabei werden die Kinderzahlen des Statistischen Landesamtes vom Vorjahr zugrunde gelegt.

Die Fachpersonalkosten sind abhängig von den Tarifverträgen, dem Personalschlüssel und dem Betreuungsumfang.

1. Bestimmung der Personalkosten für das päd. Fachpersonal

Zur Berechnung (s. Anlage 1) werden die IST-Tarife für das jeweilige Kalenderjahr centgenau berechnet. Ausgangsbasis ist der Mittelwert aus EG 8a und 8b TVöD SUE jeweils Stufe 5. Berücksichtigt werden auch Urlaubsgeld und Arbeitgeberanteile.

Jahrespersonealkosten je VzÄ	56.249,95* €
------------------------------	--------------

Damit lassen sich die Kosten für eine Fachpersonalstunde rechnerisch ermitteln:

Es wird ausgegangen von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40Std./Woche an 5 von 7 Tagen.

Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage ($365/7 \cdot 5$) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro VzÄ 2088 Arbeitsstunden vergütet ($261 \cdot 8h$).

Kosten pro Fachpersonalstunde	26,93963* €
-------------------------------	-------------

2. Fachpersonalkosten für eine Betreuungsstunde

Die Fachpersonalkosten für eine Betreuungsstunde hängen vom jeweiligen Personalschlüssel ab.

Der Fachpersonalschlüssel ist in § 21 festgelegt. Er beschreibt das Verhältnis von gebuchter Betreuungsstunde und bezahlter Fachpersonalstunde.

Personalschlüssel für	ab 1.1.2019
Kinder unter 3 Jahren	0,187
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	0,083
Schulkinder	0,052

Für eine Betreuungsstunde sind demnach nachfolgende Personalkosten zu berücksichtigen:

(Die Beträge sind nicht gerundet.)

Personalkosten je Betreuungsstunde	
Kinder unter 3 Jahren	5,03771* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	2,23599* €
Schulkinder	1,40086* €

3. Berechnung der monatlichen Landeszuweisungen je betreutes Kind

Der durchschnittliche Betreuungsumfang je Kind ist in der jährlichen StaLA-Statistik ausgewiesen.

Die Fachpersonalkosten je Betreuungsstunde sind mit diesen Werten zu multiplizieren.

Das Land übernimmt 51% dieser Kosten, sodass das Ergebnis zu halbieren ist.

durchschnittlicher Betreuungsumfang	Std. täglich
Kinder unter 3 Jahren	8,4*
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	8,7*
Schulkinder	5,3*

Fachpersonalkosten je Tag	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	42,31677* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	19,45311* €
Schulkinder	7,42456* €

Fachpersonalkosten je Tag	Landesanteil
Kinder unter 3 Jahren	21,58155* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	9,92108* €
Schulkinder	3,78653* €

Die monatliche Landespauschale ergibt sich aus der Multiplikation der Tageswerte mit 261 Jahresarbeitstagen geteilt durch 12 Monate:

Pauschale je Kind/ Monat	
Kinder unter 3 Jahren	469,39876* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	215,78358* €
Schulkinder	82,35695* €

Nach kaufmännischer Rundung ergeben sich folgende Beträge:

Pauschale je Kind/ Monat	gerundet
Kinder unter 3 Jahren	469,40* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	215,78* €
Schulkinder	82,36* €

Anlage 2: Berechnung der Höhe der Beteiligung der örtlichen Träger nach §12a für das Jahr 2019

Die Beteiligung der örtlichen Träger wird auf dem bisherigen Niveau eingefroren. Für das Jahr 2019 werden als Ausgangsbeträge die Beträge festgelegt, die bei einer reinen Fortschreibung des bestehenden KiFöG zu leisten sind. Ab dem Jahr 2020 wird dieser Ausgangsbetrag entsprechend der Steigerung der Jahrespersonalkosten erhöht. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Vergleich der ermittelten Jahrespersonalkosten nach §12 Absatz 1 mit den Werten des jeweiligen Vorjahres.

monatliche Pauschale ö.T. für	2018 IST §12 Abs.2 (Land)	2019 §12 Abs.2 alt Fortschreibung (Land)	davon 53% (gerundet)	KiFöG 2019 § 12a Abs.2 Pauschale ö.T.
Kinder unter 3 Jahren	234,66	246,42	130,60	130,60
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	138,78	145,74	77,24	77,24
Schulkinder	63,76	66,96	35,49	35,49

Anlage 3: Jahrespersonalkosten

Stand: 30.05.2018

2017		2,35%		
	Jan. 2017	ab Febr. 2017	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.322,88	3.400,97	2.092,96	42.826,51
S 8b, Stufe 5	3.686,40	3.773,03	2.321,92	47.511,65
Mittelwert	3.504,64	3.587,00	2.207,44	45.169,08
AN-Brutto	3.504,64	3.587,00	2.207,44	45.169,08
PK inkl. AG-Anteile	4.185,42	4.283,77	2.636,23	53.943,17
19,425%				
Anstieg ggü. 2016				2,274%

2018				
	Jan. + Febr. 2018	ab März 2018	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.400,97	3.506,77*	2.788,23*	44.657,87*
S 8b, Stufe 5	3.773,03	3.890,41*	3.093,26*	49.543,42*
Mittelwert	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
AN-Brutto	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
PK inkl. AG-Anteile	4.283,77	4.417,04*	3.511,98*	56.249,95*
19,425%				
Anstieg ggü. 2017				4,276%

Die Berechnung berücksichtigt sämtliche bis 28.02.2018 geltenden Tarifvereinbarungen sowie die Tarifeinigung vom 20.04.2018 für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis zum 31.08.2020 (Quelle: <http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/>). Zur jüngsten Tarifeinigung liegen noch nicht alle Angaben im Detail vor, sodass diese **Werte noch als vorläufig anzusehen** sind.

Ab September 2020 werden Anstiege von 1,5 % angenommen.

Jahressonderzahlung (Ost):

bis 2015: 67,5% des Durchschnittsentgelts von Juli/August/September

2016: 65,92 %

2017: 61,54 %

ab 2018: 79,51%

Die AG-Anteile zur SV-Versicherung wurden für jedes Jahr neu ermittelt.

Quelle: <http://www.lohn-info.de/beitragsberechnung.html>

Ab 2018 Prognose (Fortschreibung auf Beitragshöhe 2017)

Anlage 4: Entlastung von Erzieherinnen und Erziehern durch Anpassung der Personalschlüssel

Es wird ausgegangen von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40Std./Woche an 5 von 7 Tagen.

Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage ($365/7 \cdot 5$) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro VzÄ 2088 Arbeitsstunden vergütet ($261 \cdot 8h$).

Ein VzÄ-Arbeitstag entspricht ca. 0,383 % der jährlichen vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung.

Die Fachpersonalschlüssel wären entsprechend anzupassen:

zusätzliche Tage (à 8 Std.)	%	Bruttoarbeitszeit	Personalschlüssel		
			Krippe	KiGa	Hort
+ 0	0,0000000	100,00 %	0,1800	0,0800	0,0500
+ 1	0,3831418	100,38 %	0,1807	0,0803	0,0502
+ 2	0,7662835	100,77 %	0,1814	0,0806	0,0504
+ 3	1,1494253	101,15 %	0,1821	0,0809	0,0506
+ 4	1,5325670	101,53 %	0,1828	0,0812	0,0508
+ 5	1,9157088	101,92 %	0,1834	0,0815	0,0510
+ 6	2,2988506	102,30 %	0,1841	0,0818	0,0511
+ 7	2,6819923	102,68 %	0,1848	0,0821	0,0513
+ 8	3,0651341	103,07 %	0,1855	0,0825	0,0515
+ 9	3,4482759	103,45 %	0,1862	0,0828	0,0517
+ 10	3,8314176	103,83 %	0,1869	0,0831	0,0519
+ 11	4,2145594	104,21 %	0,1876	0,0834	0,0521
+ 12	4,5977011	104,60 %	0,1883	0,0837	0,0523
+ 13	4,9808429	104,98 %	0,1890	0,0840	0,0525
+ 14	5,3639847	105,36 %	0,1897	0,0843	0,0527
+ 15	5,7471264	105,75 %	0,1903	0,0846	0,0529
+ 16	6,1302682	106,13 %	0,1910	0,0849	0,0531
+ 17	6,5134100	106,51 %	0,1917	0,0852	0,0533
+ 18	6,8965517	106,90 %	0,1924	0,0855	0,0534
+ 19	7,2796935	107,28 %	0,1931	0,0858	0,0536
+ 20	7,6628352	107,66 %	0,1938	0,0861	0,0538

Bei Berücksichtigung von 10 zusätzlichen Tagen ergeben sich, auf drei Nachkommastellen gerundet, folgende Personalschlüssel ab dem 1.1.2019:

	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkind
bis 31.12.2018	0,180	0,080	0,050
ab 01.01.2019	0,187	0,083	0,052

Anlage 5: Kalkulation zur Anzahl der Kinder, die von der Regelung profitieren

Für Mehrkindfamilien sollen nur für das älteste Kind Kita-Beiträge erhoben werden, für alle weiteren Kinder (ohne Hortkinder) übernimmt das Land die jeweiligen Kostenbeiträge.

Es ist zunächst die Anzahl der Kinder zu ermitteln, für die das Land die Kostenbeiträge übernehmen müsste.

Es wird davon ausgegangen, dass die Familienkonstellation gem. StLA-Daten 2015 auf alle betreuten Kinder in allen Gemeinden jahresunabhängig übertragbar sind und dass alle Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagesbetreuung sind. Auf eine Differenzierung über Drei-Kind-Familien hinaus wird verzichtet.

StaLA, Statistische Berichte, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, 2015 Haushalt und Familie
Tabelle 4.1 Ledige Kinder in der Familie nach Alter, Zahl der ledigen Geschwister in der Familie

Kinder U6	Anzahl
ohne Geschwister	46.800
mit 1 Geschwister	42.200
mit 2 und mehr Geschwistern	16.800
Kinder 6 bis U10	Anzahl
ohne Geschwister	18.900
mit 1 Geschwister	31.900
mit 2 und mehr Geschwistern	14.600
Kinder 10 bis U15	Anzahl
ohne Geschwister	25.600
mit 1 Geschwister	39.300
mit 2 und mehr Geschwistern	16.800

Berechnung MS

1. Zusammenfassung der Kinder 0 bis U15
2. Berechnung mit 3 und mehr Geschwistern: Laut ZSH-Studie Familienland Sachsen-Anhalt (S. 76) beträgt der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern 14% der Familien mit 2 und mehr Geschwistern.
3. Berechnung der prozentualen Anteile

Kinder 0 bis U15	Anzahl	Anteil
Gesamt	252.900	
ohne Geschwister	91.300	36,10%
mit 1 Geschwister	113.400	44,84%
mit 2 und mehr Geschwistern	48.200	19,06%
mit 2 Geschwistern	41.452	16,39%
mit 3 und mehr Geschwistern	6.748	2,67%

Hinweis: Der Anteil der Familien mit 4 und mehr Kindern ist mit nur 2,67% so gering, dass eine weitere Differenzierung nicht sinnvoll scheint.

Obige Annahmen werden auf den Stichtag 1.3.2018 bezogen:

Altersgruppe	betreute Kinder zum Stichtag 1.3.2018 (Prognose)	36,1% Einzelkinder	44,84% Kinder in 2-Kind-Familien	19,06% Kinder in 3+-Kind-Familien
Krippe	31.287	11.295	14.030	5.963
KiGa	62.768	22.661	28.146	11.963

Für Einzelkinder erfolgen keine Erstattungen, so dass diese im Weiteren nicht mehr zu berücksichtigen sind.
Bei Kindern in 2-Kind-Familien übernimmt das Land rechnersich die Kostenbeiträge (KB) für jedes zweite Kind, bei Kindern in 3-Kind-Familien für 2/3 der Kinder.

Altersgruppe	betreute Kinder zum Stichtag 1.3.2018	Übernahme KB für Einzelkinder	Übernahme KB für Kinder in 2-Kind-Familien	Übernahme KB für Kinder in 3+-Kind-Familien
Krippe	31.287	0	7.015	3.976
KiGa	62.768	0	14.073	7.976

Die Höhe der vom Land zu erstattenden Elternbeiträge ist abhängig von der jeweiligen Altersklasse der jüngeren Geschwisterkinder, für die die Beiträge zu erstatten sein werden. Der Altersabstand der Kinder in 2-Kind-Familien beträgt gem. der ZSH-Studie Familienland LSA 2016 durchschnittlich etwa 4,5 Jahre. Dieser Abstand wird mangels anderer Daten auch bei 3-Kind-Familien angesetzt.
Folglich besuchen im statistischen Mittel die kostenfreien jüngeren Geschwister der Kindergartenkinder in 2-Kind-Familien die Krippe, die der Hortkinder den Kindergarten, für die jedoch keine Erstattungen übernommen werden, da Hortkinder bei der Geschwisterregelung nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für 3-Kind-Familien.

Beitragsklasse	betreute Kinder zum Stichtag 1.3.2018	Übernahme KB für Einzelkinder	Übernahme KB für Kinder in 2-Kind-Familien	Übernahme KB für Kinder in 3+-Kind-Familien	Summe der vom Land zu übernehmenden Kostenbeitragseinheiten
Krippe	31.287	0	7.015	3.976	10.991
KiGa	62.768	0	0	0	0

Bestimmung der Höhe der Kostenbeitragseinheiten:
Zu ermitteln ist nun die durchschnittliche Höhe der Kostenbeiträge laut Gemeindegesetzungen. Da die Höhe der Beiträge nicht nur von der Wohnortgemeinde und der Altersklasse abhängt, sondern auch von dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, sind die Beiträge auch ins Verhältnis zum Betreuungsumfang zu setzen.
Landesweit betrug der gewichtete Mittelwert der Kostenbeiträge laut Satzungen mit Stand 1.8.2017 für eine täglich achtstündige Betreuung 166,88 € im Krippenbereich und 125,46 € im KiGa-Bereich. Es wird erwartet, dass sich Personalkostensteigerungen unmittelbar auf die Elternbeiträge auswirken, so dass entsprechend der Berechnung der Jahrespersonalkosten (Anlage 3) für das Jahr 2018 ein Anstieg um 4,276% und für das Jahr 2019 ein Anstieg um 2,794% angesetzt wird.

Hochrechnung	durchschnittlicher Elternbeitrag Krippe	durchschnittlicher Elternbeitrag KiGa
2017 (IST)	166,88 €	125,46 €
2018	174,02 €	130,82 €
2019	178,88 €	134,48 €

Beitragsklasse	für Betreuungsumfang Std./Tag	Betrag im Monat 2019	Betreuungsumfang gem. StLA Std./Tag	Betrag je Kostenbeitragseinheit	Summe der vom Land zu erstattenden Beiträge
Krippe	8	178,88 €	8,4	187,82 €	24.772.176,94 €
KiGa	8	134,48 €	8,7	146,25 €	0,00 €
				Gesamt:	24.772.176,94 €

kalkulatorischer Ansatz der Einnahmeausfälle nach bisheriger Regelung im Jahr 2019:	14.548.914,49 €	ca. 14,5 Mio. EUR
kalkulatorischer Ansatz der Einnahmeausfälle bei Beitragsfreiheit für Geschwister im Jahr 2019:	24.772.176,94 €	ca. 24,8 Mio. EUR
Mehrbedarf für Erstattungen im HH-Jahr 2020:	10.223.262,45 €	ca. 10,2 Mio. EUR

Erläuterungen zum 5. Änderungsgesetz KiFöG LSA Stand 11.06.2018

Folgende Übersicht zu den Kosten des GE werden dargelegt:

Auswirkungen HH-Jahr 2019		
1.)	Umstellung auf das neue, transparente Finanzierungssystem (50% Beteiligung des Landes an Personalkosten der Fachkräfte)	3.411.505,36 €
2.)	Landesweite Mehrkosten durch das zusätzlich benötigte Personal aufgrund der Erhöhung der Mindestpersonalschlüssel (inkl. Tarifsteigerung aktuell 2018)	28.573.902,80 €
	Zwischensumme	31.985.408,16 €
3.)	100 Fachkräfte für die sog. „Schwerpunktkitas“ (56.249,95 €/ VzÄ/ Jahresbrutto-Bruttokosten) nicht Bestandteil des Gesetzentwurfes	5.624.995,00 €
4.)	Geschwisterermäßigung – Kostenbeitrag für das ältere Kind (wird erst im HH-Jahr 2020 wirksam + aktueller Tarifabschluss März 2018 zugrunde gelegt)	10.223.262,45 €
	Gesamtkosten Gesetzentwurf mit Projektkosten und Geschwisterermäßigung 2020	47.833.665,61 €

Zeitplan KiFöG Novellierung 2018 mit Ziel Inkrafttreten 01.01.2019	
Prämissen:	
- Inkrafttreten zum 01.01.2019.	
- Einbringung in den LT in der Septembersitzung 2018.	
<u>Termin</u>	<u>Schritt</u>
25.06.	Versendung Mitzeichnungersuchen auf StS-Ebene an alle beteiligten Ministerien und zur Rechtsförmlichkeit mit Frist bis 09.07. (2 Wochen)
31.07.	Übersendung KV bis 12 Uhr an StK
07.08.	Kabinett, 1. Befassung
	Freigabe zur Anhörung (3 1/2 Wochen) bis 31.08.
31.08.	Ende Anhörung
	Einarbeitung Anhörungsergebnisse (2 Wochen)
11.09.	Übersendung KV bis 12 Uhr an StK
18.09.	Kabinett, 2. Befassung
20.09.	Ältestenrat
27./28.09.2018	1. Lesung LT
17.10.	SOZ: Vorstellung GE und Beschlussfassung Anhörung
zw. 17.10. und 14.11.	Anhörung unter Beteiligung INN und FIN (Sondertermin)
14.11.	SOZ: Fassen einer vorläufigen Beschlussempfehlung (BE)
05.12.	FIN: Mitberatung
06.12.	INN: Mitberatung
12.12.	SOZ: Fassen der endgültigen BE
13.12.	Ältestenrat
18./19./20.12.18	2. Lesung LT